

Linsbinger - Manuskript
9. VII. 1915

31

Bekanntmachung
über die Höchstpreise für Petroleum
und die
Verteilung der Petroleumbestände.

Vom 8. Juli 1915.

Die vom Bundesrat auf Grund des § 3 des Ermächtigungsgesetzes erlassene Verordnung, über die wir bereits an anderer Stelle berichteten, setzt den Höchstpreis für je 100 Kilogramm Reingewicht = 125 Litern Petroleum, bei Verkäufen von 100 Kilogramm und mehr, Lieferung von einem deutschen Lager oder von der deutschen Grenze ab, auf 30 M. fest einschließlich der Vergütung für die leihweise Ueberlassung der Kesselwagen. Es darf jedoch eine Vergütung berechnet werden, falls der Kesselwagen auf der Empfangsstation länger als 48 Stunden Aufenthalt hat.

Ferner kann berechnet werden: 1. für die käufliche Ueberlassung von Holzfässern eine Vergütung bis zu 4.50 M. für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums; wird der Rückkauf des Fasses vereinbart, so darf der Rückkaufspreis nicht geringer sein als 2,75 M. für je 100 Kilogramm Reingewicht; 2. für die leihweise Ueberlassung von Eisenfässern eine Vergütung bis zu 1 M. für je 100 Kilogramm Reingewicht des verkauften Petroleums und, wenn die Fässer nicht binnen zwei Monaten nach der Lieferung zurückgegeben werden, eine fernere Vergütung von 1 M. für jedes Faß und jeden weiteren angefangenen Monat; 3. für Füllen von Gebinden des Käufers eine Vergütung bis zu 50 Pfg. für je 100 Kilogramm Reingewicht.

Für den Kleinhandel, bei Verkäufen von weniger als 100 Kilogramm, sind die Höchstpreise auf 32 J bzw. 34 J für das Liter festgesetzt. Der Höchstpreis beträgt 32 J, wenn der Käufer das Petroleum vom Lager oder im Laden des Verkäufers entnimmt. Der Höchstpreis beträgt 34 J, wenn der Verkäufer das Petroleum in das Haus des Käufers liefert. Für die Ueberlassung und das Füllen der Behältnisse darf eine Vergütung nicht berechnet werden.

Die Höchstpreise treten am 15. Juli in Kraft. Bereits mit dem heutigen Tage in Kraft getreten ist die Vorschrift über die Verteilung der Petroleumbestände an die Verbraucher: Der Reichskanzler kann auf Grund der von den Landeszentralbehörden zu beschaffenden Bedarfsnachweisungen die Grundsätze bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. — Demjenigen, der entgegen den vom Reichskanzler im Sinne dieser Vorschrift getroffenen Anordnungen Petroleum abgibt, wird Geldstrafe bis zu 1500 M. oder Gefängnis bis zu 3 Monaten angedroht. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Verordnungen zulassen.

In nachstehendem seien kurz die Gründe dargelegt, die den zuständigen Stellen zur Einführung von Petroleum-Höchstpreisen beschlossenen Höhe Veranlassung gegeben haben. Durch die enge Fühlungnahme der Reichsleitung mit den Einfuhr-gesellschaften war es bisher auch ohne Festsetzung von Höchstpreisen gelungen, eine wesentliche Steigerung der Preise für Petroleum im allgemeinen zu verhindern. Grundsätzlich ist in den vergangenen Wintermonaten ein Preis von 25 J für das Liter im Kleinhandel eingehalten worden. Erst gegen Ende des Winters bemächtigten sich des Petroleum-einfuhr-geschäfts auch Händler, die außerhalb der Petroleum-gesellschaften stehen und selbständig Petroleum bisher nicht eingeführt hatten. Von diesen wurde die Marktlage in Petroleum zu einer ungerechtfertigten Steigerung der Preise ausgenutzt. Es sind in letzter Zeit Preise von 70 und 80 J für das Liter verlangt und gezahlt worden. Um für den kommenden Winter Petroleumvorräte nach Möglichkeit anzusammeln, sind die Einfuhr-gesellschaften verpflichtet worden, den Tankwagenbetrieb zum 1. September dieses Jahres einzustellen und während dieser Zeit nur auf Grund des Zeugnisses eines Gewerbeaufsichtsbeamten oder einer Lokalbehörde Petroleum zu gewerblichen Zwecken abzugeben. Ferner haben sich die Gesellschaften verpflichtet, Petroleum nur in einer von der Reichsleitung gewünschten Weise abzugeben. Zu diesem Zwecke ist in Berlin eine Zentralstelle geschaffen worden. Diese Verhältnisse erfordern die Festsetzung von Höchstpreisen für Petroleum. Die Preise sind im Einvernehmen mit den Einfuhr-gesellschaften so gewählt, daß den Einführern einerseits immer noch ein angemessener Geschäftsgewinn bleibt, der zur Einfuhr anregt, während andererseits den Verbrauchern Petroleum zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt wird. Da die Verordnung mit Ausnahme des § 6 erst am 15. Juli in Kraft treten soll, wird es zumeist möglich sein, vorher teurer eingekauftes Petroleum abzustößen; im übrigen kann in besonderen Einzelfällen vom Reichskanzler eine Ausnahme von den Höchstpreisen gemacht werden. Dabei wird besonders davon ausgegangen, daß Leuchtöl nicht vor Eintreten stärkeren Verbrauchs, also nicht vor 1. September an Verbraucher geliefert wird.